

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Flöha



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Flöha

Redaktion: Stadtverwaltung Flöha, Stabsstelle Presse/ Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Ausgabe 14/2026e vom 13. April 2026 mit

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Flöha über die Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Flöha

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Flöha voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.983.870 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	25.308.628 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 2.324.758 EUR

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	720.000 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	720.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 2.324.758 EUR

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	988.535 EUR

- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
---	-------

-veranschlagten Gesamtergebnis auf	- 1.336.223 EUR
------------------------------------	-----------------

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.085.480 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.094.205 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.008.725 EUR

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.167.250 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.116.950 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.300 EUR

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 958.425 EUR
---	---------------

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	219.500 EUR

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 219.500 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf - 1.729.825 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern beziehen sich auf die jeweils gültige Hebesatzsatzung der Stadt Flöha und betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	220 %
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
- Gewerbesteuer	400 %

§ 6

Die Wesentlichkeitsgrenze für Baumaßnahmen wird auf 100.000 EUR, für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen sowie für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf 10.000 EUR festgesetzt.

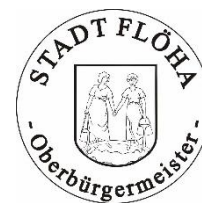
§ 7

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Flöha, 13.04.2026



.....
Holuscha
Oberbürgermeister



(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

15.04.2026 bis 22.04.2026

im Sekretariat des Oberbürgermeisters Zimmer 006, Claußstraße 7 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann an diesen Tagen

montags	9:00 – 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags	9:00 – 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	9:00 – 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

erfolgen. Weiterhin erfolgt die elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Flöha.

Hinweis:

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 13.04.2026



Holuscha
Oberbürgermeister